

Parlamentarischer Vorstoss

2023/249

Geschäftstyp: Postulat

Titel: Aussetzung von Rückführungen nach Kroatien

Urheber/in: Tania Cucè

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Boerlin, Bürgin, Candreia, Dinkel, Groelly, Jansen, Kauf-

mann Urs, Kirchmayr Jan, Kirchmayr-Gosteli Julia, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Strüby, Waldner, Winter, Wyss

Eingereicht am: 11. Mai 2023

Dringlichkeit: —

Diverse Berichte (geflüchtete Personen, Institutionen der EU, NGOs und Medien) dokumentieren zahlreiche Missachtungen von Menschenrechten von Geflüchteten in Kroatien (Letzter Fall: https://orf.at/stories/3311677/). Aufgrund der zahlreichen Dokumentationen ist klar, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern um systematische Grundrechtsverletzungen (https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2023/amnesty-kritisiert-pra-xis-der-dublin-rueckfuehrungen-nach-kroatien). Der kroatische Staat kennt und toleriert die Praxis der Gewalt und geht unzureichend dagegen vor. Die Rechtsstaatlichkeit ist für Geflüchtete in Kroatien nicht garantiert (https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/news-und-stories/juristische-analyse-zu-kroatien-sfh-beurteilt-aktuelle-praxis-der-schweiz-kritisch).

Im Januar 2023 hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte Kroatien zum zweiten Mal verurteilt (<a href="https://hudoc.echr.coe.int/eng#{%22languageiso-code%22:[%22ENG%22],%22documentcollectionid2%22:[%22JUDG-MENTS%22],%22itemid%22:[%22001-222311%22]}). Bis Kroatien die Praxis ändert, sind Rückführungen nach Kroatien für Betroffene nicht zumutbar.

Im Dublin-Abkommen ist ein Selbsteintrittsrecht verankert, dass es Mitgliedstaaten ermöglicht, aus humanitären Gründen selbstbestimmt auf ein Asylgesuch einzutreten. Haben Geflüchtete Gewalt durch den kroatischen Staat erlebt, führt dies bei Betroffenen in der Regel zum Verlust des Vertrauens in den verantwortlichen Staat. Der gleiche Staat wäre dann für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig. Das Wissen um die Verletzung von Grundrechten von Geflüchteten ist Grund genug, um vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen.

Während in der Schweiz das Staatssekretariat für Migration (SEM) über eine Wegweisung entscheidet, sind grundsätzlich die Kantone für den Wegweisungsvollzug zuständig. Darum soll der Kanton Basel-Landschaft seinem Einflussbereich entsprechend Verantwortung zur Einhaltung von



Menschenrechten und Völkerrecht übernehmen und die Umsetzung der Rückführungen nach Kroatien von Personen im Kanton aussetzen. Im Kanton Waadt haben Grossrätinnen und Grossräte von Mitte, FDP, GLP, SP und Ensemble à gauche die zuständige Regierungsrätin Isabel Moret aufgefordert zu intervenieren, um Rückführungen nach Kroatien aufgrund der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Asylsuchenden zu verhindern. Im Grossen Rat im Kanton Bern ist eine Motion bezüglich der gleichen Forderung hängig. Auch im Kanton Basel-Stadt wurde ein entsprechender überparteilicher Vorstoss eingereicht.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, ob und wie er

- bei Dublin-Rückführungen die Zumutbarkeit der Rückführungen nach Kroatien prüft;
- den Vollzug von Dublin-Rückführungen nach Kroatien aussetzen kann;
- als Beschwerdeführer gegenüber dem SEM auftreten kann, um eine vorläufige Aufnahme der betroffenen Personen zu erwirken, bis der Sachverhalt geklärt ist;
- bei zuständigen (eidgenössischen) Behörden darauf hinwirken kann, in Dublin-Fällen von Kroatien das Selbsteintrittsrecht zu nutzen;
- ganz grundsätzlich die Zumutbarkeit bei Dublin-Rückführungen prüft.

LRV 2023/249, 11. Mai 2023 2/2